

Stellungnahme der Verwaltung.

Fachbereich/e:	Ordnungsamt
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Dahmen, Norbert
Verantwortlich:	Siekmann, Beate

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	07.07.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt.**Gebühren der Stadt Dortmund bei Abschleppmaßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der Fraktion GRÜNE & Volt aus der Sitzung des Ausschusses vom 24.03.2026 zum Tagesordnungspunkt „Gebühren der Stadt Dortmund bei Abschleppmaßnahmen“ beantworte ich wie folgt:

Bis zum 16.02.2026 hat die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes beim Erlass eines Leistungsbescheides die Verwaltungsgebühr für die Abschleppmaßnahme in Höhe von 97,00 € um 42,00 € erhöht, auf dann 139,00 €, da dies mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist. Diese Vorgehensweise war nach der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) zulässig.

Das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen hat nun auf das höherrangige Gebührengesetz NRW verwiesen. Nach § 14 Abs. 4 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) darf für die Kostenentscheidung keine Gebühr erhoben werden. Da diese Entscheidung erst mit Erlass des Leistungsbescheides getroffen wird, dürfen künftig für den Leistungsbescheid keine zusätzliche Verwaltungsgebühr mehr erhoben werden.

Das Verfahren wurde daher mit dem Erlass des VG Gelsenkirchen sofort umgestellt:
Für Abschleppmaßnahmen bleibt es bei der Verwaltungsgebühr von 97,00 €, die künftig auch mit dem Leistungsbescheid nicht weiter erhöht wird.

1. Seit wann erhebt die Stadt Dortmund bei Abschleppmaßnahmen eine zusätzliche Verwaltungsgebühr für den Erlass eines Kostenbescheids? Wurde die zusätzliche Verwaltungsgebühr mit Urteil des VG Gelsenkirchen ausgesetzt?

Die Verkehrsüberwachung erhebt in den Verfahren zu Abschleppmaßnahmen mindestens seit dem Jahr 2000 zusätzliche Verwaltungsgebühren für den Erlass eines Leistungsbescheids. In Höhe von 42,00 €.

Nach dem Bekanntwerden der gerichtlichen Entscheidung wurde das Verfahren bereits umgestellt. Seit dem 16.02.2026 werden keine Leistungsbescheide mit erhöhten Verwaltungsgebühren erlassen. Die Verwaltungsgebühr wird nicht mehr durch den Erlass eines Leistungsbescheids erhöht, sondern beträgt 97,00 anstatt 139,00 €.

2. Wie viele Kostenbescheide mit einer solchen zusätzlichen Verwaltungsgebühr wurden in den letzten fünf Jahren erlassen?

Eine Auswertung ist nur für die Jahre 2024 und 2025 möglich. In den letzten Jahren wurde in ca. 20 Prozent der Verfahren zu Abschleppmaßnahmen ein Leistungsbescheid erlassen.

Anzahl der erlassenen Leistungsbescheide mit der Verwaltungsgebühr nach dem VwVG NRW:

2024:	1.316 Fälle	zusätzlich erhobene Gebühren = 55.272,00 €
2025:	1.628 Fälle	zusätzlich erhobene Gebühren = 68.376,00 €

3. In welcher Gesamthöhe wurden entsprechende Verwaltungsgebühren in den einzelnen Jahren erhoben?

In den Jahren 2021 bis 2025 ergaben sich folgende Gesamterträge aus Verwaltungsgebühren zu Abschleppmaßnahmen. Diese enthalten auch die Erträge aus Verwaltungsverfahren, in denen kein Leistungsbescheid erlassen werden musste.

2021:	593.004,23 €
2022:	812.934,76 €
2023:	741.019,19 €
2024:	662.900,89 €
2025:	899.161,45 €

Die aus den Leistungsbescheiden resultierenden Verwaltungsgebühren können nicht separat ausgewertet werden.

4. Welche konkreten Schritte plant die Verwaltung infolge des Urteils des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen?

Siehe die Beantwortung zu Frage 1.

5. Inwiefern ist in Zukunft sichergestellt, dass Abschleppmaßnahmen kostendeckend durchgeführt werden können? Wann wurde die Kostendeckung das letzte Mal überprüft?

Für Abschleppmaßnahmen ist eine Rahmengebühr in Höhe von 30,00 – 180,00 € vorgesehen. Im Jahr 2019 wurde ein Regelgebührentarif für eine durchschnittliche Amtshandlung bei Abschleppmaßnahmen in Höhe von 97,00 € bzw. 139,00 € nach dem Erlass eines Leistungsbescheids festgelegt.

Hinweis zur Gebührenerhöhung:

Laut aktuellem Urteil kann eine höhere Gebühr nicht mehr einfach mit „durchschnittlichem Aufwand“ begründet werden, wenn sie über 105,00 € liegt. Ab 105,00 € gilt das Abschleppen als aufwendiger und muss besonders begründet werden.

6. Welche Konsequenzen ergeben sich für den Haushalt der Stadt Dortmund rückwirkend und in Zukunft?

Die rückwirkenden Konsequenzen halten sich in Grenzen, da bestandskräftige Leistungsbescheide nicht aufgehoben werden. Die Forderung bleibt bestehen. In den laufenden Klageverfahren reduziert das Verwaltungsgericht die Gebühren auf das Mindestmaß von 30,00 €, da das Gebührenermessen bei der Gebührenhöhe von 139,00 € nicht korrekt ausgeübt wurde.

Zukünftig werden in ca. 20 Prozent der Verfahren zu Abschleppmaßnahmen, also jene, in denen ein Leistungsbescheid erlassen werden muss, 42,00 € weniger Verwaltungsgebühren festgesetzt.

Zu den Mindereinnahmen siehe Antwort zu Frage 2.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Dahmen
Stadtrat